

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andere Staaten ebenso friedliche Absichten haben, als er selbst.

Sie wollen, wenn der vom Nachbarstaat festgeschlossene Krieg schon vor der Thüre steht, die leitenden Staatsmänner an keinen Krieg glauben. Im Jahr 1866 war die Blindheit des österreichischen Kabinetts die Hauptursache der Niederlagen der Armee des Feldzeugmeisters Benedek in Böhmen.

Schwer wiegend sind die militärischen Nachteile der politischen Vertheidigung; groß die Vortheile für den Staat, welcher eine Offensiv-Politik befolgt. Gleichwohl können Staaten zweiten und dritten Ranges sich der defensiven Rolle nicht leicht entziehen. Ihr einziger Vortheil ist: das formelle Recht ist auf ihrer Seite, doch dieses hat kein schweres Gewicht in der Waagschale des Erfolges.

Wie der Angreifer eine rasche Entscheidung (aus den früher angeführten Gründen) suchen muß, so muß der Vertheidiger den Krieg in die Länge ziehen und den Feind zu ermüden suchen, um ihn geneigt zu machen, seine Absichten aufzugeben.

Zieht er den Krieg in die Länge, so findet er vielleicht Allianzen oder es treten sonst für ihn günstige Verhältnisse ein, welche einen vortheilhaften Friedensschluß ermöglichen.

Das Hauptaugenmerk des politischen Vertheidigers muß deshalb dahin gehen, bei Zeiten für ein kräftiges Wehrwesen und für Befestigungen zu sorgen, stets die Augen offen zu behalten und sich hüten, sich Täuschungen hinzugeben.

Rechte geben noch nicht das Mittel, sie mit bewaffneter Hand zu behaupten; man muß sich daher zum Krieg vorbereiten und darf nichts unterlassen, was geeignet ist, eine Niederlage abzuwenden.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der VI. Division. Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Verwaltung der VI. Division.

(Schluß.)

V. Unterkunft. Wo keine Kasernen vorhanden sind oder dieselben nicht genügend Raum bieten, sind in den Vorkursen Kantonnemente nach den Anordnungen des Divisions-Kommandos zu beziehen.

Kasernement. Für die Benutzung der Kasernen wird die vertragsgemäße Entschädigung bezahlt; die bezüglichen Rechnungen werden direkt dem Oberkriegskommissariat überwiesen.

Kantonnements. Für die Benutzung von Vereinskastlokale werden die im Verwaltungsreglement vorgesehenen Vergütungen geleistet. Für die Kosten der Extra-Einrichtung der Kantonnemente (§ 232, lit. d des Verwaltungsreglementes) hat der Divisions-Kriegskommissär mit den Gemeinden Vereinbarungen getroffen, laut folgender Zusammenstellung:

		Aversal-Entschädigung. per Mann. per Pferd.	
Außersihl	} Train-Bataillon VI	20	40
Wiedikon			
Höngg	Füßler-Bataillon 70	15	"
Altstetten	" " 71	15	"
Albstrieden	" " 72	15	"
Dietikon	Gente " 6	20	"
Wülflingen	Füßler " 64	gratis	
Wetzheim	" " 65	10	Cts.
Seuzach	" " 66	12	"
Neftenbach	Schützen " 6	10	"

Für Frauenfeld (Artillerie-Brigade VI) und Zelken-Reson (Divisions-Park VI) sind besondere Verträge abgeschlossen und dem Quartiermeister der Artillerie-Brigade in Abschrift zugestellt worden.

Für die Benutzung des Salzhauses Winterthur besteht ebenfalls ein Spezial-Vertrag, der dem zutreffenden Verwaltungsoffizier in Abschrift zugestellt wird.

Während den Übungen der konzentrierten Divisionen (Brigade- und Divisions-Manöver) werden nach den Anordnungen des Divisions-Kommandos Kantonnemente oder Divouaks bezogen.

VI. Leistungen der Gemeinden. Die Leistungen der Gemeinden sind durch die §§ 229—232 und 236—238 des Verwaltungs-Reglementes genau präzisirt.

1. Ohne Entschädigung.

- Logis und Unterkunft für die Offiziere der Stäbe, für die Truppenoffiziere und für die Zivilbedienten;
- Trockene und geschützte, zur Unterbringung der Mannschaft geeignete Kantonnemente;
- Die nöthigen Räumlichkeiten nebst den erforderlichen Gerätschaften und Mobilien für Einrichtung der Bureau, Rapport-, Wacht- und Arrestlokale, Küchen, Krankenzimmer, Arbeiter-Werkstätten nebst Abtritt-Einrichtungen;
- Die Parkplätze;
- Die Stallungen für Unterbringung der Pferde nebst den erforderlichen Stallgeräthschaften;
- Uffällig nöthige Wagen zum Transport von Heu, Stroh, Holz etc.;

2. Gegen Entschädigung.

- Das Stroh in die Vereinskast-, Wacht-, Kranken- und Arrestlokale und Divouaks und die Streue in die Stallungen und zwar:

1. Lagerstroh 5 kg. per Mann;

2. Streue im Maximum 3 1/2 kg. per Pferd per Tag.

Werden Kantonnemente mehr als zwei Nächte benutzt, so müssen per Mann noch 2 1/2 kg. nachgeliefert werden. Sämmtliche Strohlieferungen werden von den Korps-Komptabeln im Sinne von § 238 des Verwaltungs-Reglementes sofort baar bezahlt.

- Die Beleuchtung für die Bureau, Vereinskastlokale, Stallungen, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten.

Auch diese Lieferungen sind den Gemeinden im Sinne von § 237 des Verwaltungsreglementes sofort baar zu vergüten und zwar zu den wirklich bezahlten Preisen für den Leuchstoff.

- Die Beheizung für die Bureau, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten — sofern eine solche wider alles Erwarten durchaus nöthig werden sollte — ebenfalls gegen sofortige Baarzahlung (§ 237);

- Das erforderliche Kochholz gegen sofortige Bezahlung aus dem Ordinaire zum laufenden Lokalpreise;

1. Vom 7. September an bis zum Schlusse des Dienstes das nöthige Heu für die Pferde à 6 kg. täglich gegen sofortige Baarzahlung von Seiten der Korpskomptabeln.

- Wenn die unter lit. f. angeführten Wagen nicht mit Korpspferden bespannt werden können und die Bespannung derselben durch die Gemeinden gestellt werden muß, so sind die Letztern in billiger Weise zu entschädigen;

- Die zum Transport des Offiziersgepäcks notwendigen Bagagewagen im Sinne von § 257 des Verwaltungsreglementes gegen Gutscheine;

- Die für den Transport der Welldecken, welche an die Füßler- und Schützenbataillone zur Vertheilung gelangen werden, nöthigen Wagen und zwar je ein zweispänniger, bespannter Leiter- oder Brückenwagen per Bataillon gegen Gutscheine. Diese Transportgutscheine sind nach Schluß des Dienstes bezw. längstens innerhalb 14 Tagen vom Datum der Ausstellung an gerechnet, dem Divisions-Kriegskommissär einzusenden.

Die Preise für Heu und Stroh sind nach einer vorgängigen Besprechung mit den Gemeinden vom eidgenössischen Militär-Departement wie folgt festgesetzt worden:

Heu- und Strohpresse.

Heu à Fr. 9 per Meterzentner,
Stroh à „ 6 „ „ (Marktpreis).

Die Heu- und Strohlieferungen der Gemeinden sind denselben von den Korps-Komptablen im Sinne von § 238 des Verwaltungsreglementes sofort baar zu bezahlen. Die Lehtern werden sich sofort nach Eintreffen im Kantonnement des genauesten informieren und sich an Ort und Stelle überzeugen, ob Tags zuvor in den betreffenden Kantonnements schon Truppen untergebracht waren und wie viel. Zur Ausübung einer ausreichenden Kontrolle werden die Verwaltungsoffiziere angewiesen, den Gemeinden eine getreue Abschrift der von ihnen an die Lehtern bezahlten Entschädigungen zuzustellen und denselben die Verpflichtung zu überbinden, diese Kopie bei der Abrechnung mit dem nachfolgenden Verwaltungsoffizier vorzulegen.

Baarzahlung von Heu und Stroh. Stellt sich heraus, daß das Stroh schon eine Nacht benutzt und daher bezahlt wurde, so werden die Komptablen für ihre Korps nur so viel bezahlen, als entweder das Lehtere stärker ist als das Tags zuvor dort kantonnierte und für den Ueberschuß frisches Stroh angewiesen ist; oder das Stroh schon zwei Nächte benutzt war und es sich um die Nachlieferung von 2½ kg. per Mann handelt. Für diese Ausgaben werden die besonders zu diesem Zwecke erstellten Quittungsformulare benützt.

Sollten Differenzen zwischen den Korpskomptablen und den Gemeindebehörden entstehen, so sind ausnahmsweise von Ersteren Gutscheine auszustellen, die dann vom Divisions-Kriegskommissär direkt reglirt würden. Der Dünger und das benützte Lagerstroh verbleiben Eigentum der Gemeinden. Die Truppenoffiziere werden daher verantwortlich gemacht, daß dasselbe weder verkauft, noch verschleppt, noch verbrannt werde, noch sonst wie ab Handen komme.

Unterkunft der Kompagnie-Offiziere. Für die Kompagnie-Offiziere ist geeignete Unterkunft im Kantonnements-Rayon ihrer Korps anzuweisen. Unter keinen Umständen wird aber weder an Offiziere, noch an Gemeinden oder Privaten eine Entschädigung für Offiziersquartiere ausgerichtet.

Verhalten gegenüber a. l. l. Weigerungen der Gemeinden. Bei den statistischen Erhebungen im ganzen Umfange des Manövrgebietes ist die größt mögliche Bereitwilligkeit der Gemeinden konstatiert worden, sollten dennoch und gegen alles Erwarten einzelne Gemeinden sich weigern, den an sie gestellten reglementarischen Anforderungen nachzukommen, so sind sie an das Divisions-Kommando, eventuell an den Stab-Kommissär zu verweisen. Inzwischen ist die verlangte Leistung auf Rechnung der Gemeinde anderwärts zu beschaffen.

Ausweis über Berechtigung gegenüber den Gemeinden. Um die Berechtigung der Truppen gegenüber den Gemeinden festzustellen, müssen jene stets mit einem Dislokationsbefehl versehen sein. Die Gemeinden werden jeweilen rechtzeitig und in angemessener Weise von den ihnen zufallenden Leistungen in Kenntnis gesetzt.

Wenn Heu oder Strohtransporte für Abvoaks u. s. w. auf größere Entfernungen statzufinden haben, und solche nicht durch die Korpsproviantwagen vermittelt werden können, so sind hiefür die erforderlichen Wagen von den Gemeinden unentgeltlich zu liefern (§ 164 und 264 des Verwaltungsreglementes); können diese Wagen nicht mit Korpsperden bespannt werden und müssen die Gemeinden auch noch die Bespannung stellen, so sind die Lehtern hiefür in billiger Weise zu entschädigen. Im Uebrigen wird bezüglich Fuhrleistungen auf Abschnitt VII des Verwaltungsreglementes verwiesen.

VII. Verpflegung. Lieferantenverpflegung. Während des Vorkurses wird ein gemischtes Verpflegungssystem durchgeführt werden, indem die in und um Zürich und Frauenfeld untergebrachten Truppen der XII. Infanterie-Brigade, Kavallerie, Artillerie, Genie und Sanität durch Lieferanten verpflegt werden, während dagegen die XI. Infanterie-Brigade, das Schützenbataillon, die Infanterieplonniere und vom 3. September an auch die Guldens-Kompagnie 6 durch die Verwaltungskompagnie VI in Regle verpflegt werden.

Tägliche Ration. Die tägliche Ration ist durch § 159 des Ver-

waltungsreglementes bestimmt. Die Pferde beziehen während der ganzen Dienstdauer die starke Fourageration nach § 165 des Verwaltungsreglementes.

Erwinäre. Die Korps haben für Gemüse und Salz, d. h. für sämtliche aus dem Ordinaire sofort baar zu bezahlenden Lieferungen selbst zu sorgen, da das Divisions-Kriegskommissariat sich mit diesen Anschaffungen niemals befaßt.

Kochholz kann überall zu laufenden Preisen gegen Baarzahlung von den Gemeinden bezogen werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich Ordinaire noch speziell auf Titel IV des Generalbefehls für die Urbungen der Infanterie verwiesen und bleibt es Sache der Korps-Kommandanten, die Einlage in's Ordinaire zu bestimmen.

Betreffend das rechtzeitige Einrücken der Verwaltungsorgane auf den verschiedenen Waffenplätzen zur Sicherstellung der Verpflegung u. s. wird auf die bezüglichen Bestimmungen im Kreis schreiben des Waffenchefs der Infanterie Kontr.-Nr. 15/6 speziell Seite 6 lit. f. verwiesen. Anschließend wird noch bemerkt, daß die Bataillonsquartiermeister und die ebenfalls einen Tag früher einberufenen Fouriere und acht Mann per Bataillon dafür zu sorgen haben, daß die Unterkunftslokale übernommen und die zur Verfügung stehende, nicht in Fourgon und Kaffon inbegriffene Korps-Ausrüstung gefaßt werden. Zu diesem Zwecke werden die Quartiermeister der Bataillone 70—72 mit requirirten Wa en nach Zürich fahren und daselbst Lebensmittel, Kochgeschirr u. s. fassen; das Kochgeschirr für die Bataillone 64 und 66 und Schützenbataillon 6 wird sich auf den Bahnhöfen der betreffenden Gemeinden vorfinden; für die Bataillone 61—63 und 65 dagegen in Winterthur. Es wird den Quartiermeistern dringend eingeschärft, dafür zu sorgen, daß die Fassung benannter Gegenstände unbedingt am 27. August beendet ist. Die den Korps auszuweisen, in Zürich und Winterthur zur Verfügung sich befindlichen Wolldecken sollen in dem Effektiv genau entsprechender Zahl gefaßt werden, was bei den Bataillonen im Laufe des 28. August möglich sein wird. Zu diesem Zwecke sollen sich die außerhalb Zürich untergebrachten Bataillone rechtzeitig vergewissern, auf welche Stunde ihr Eintreten in Zürich zu ihrer Verfügung stehe, um mit demselben die Fassung der Wolldecken vornehmen zu können. Der Eintreten der XI. Infanteriebrigade und des Schützenbataillons Nr. 6 soll, wenn immer möglich, rechtzeitig genug nach Winterthur instrabirt werden, um daselbst am 28. August die Wolldecken für ihre Korps fassen und in die Kantonnements verbringen zu können.

Naturalverpflegung stets von Mittag zu Mittag verstanden. Es ist grundsätzlich festgestellt, daß sämtliche Korps der Division schon am Einrückungstag Lebensmittel in Natura fassen und zwar so, daß die Truppen an diesem Tage noch zum Mindesten eine gute Abendsuppe erhalten. Die zu fassende Portion ist von Mittag zu Mittag bestimmt, vom ersten bis zum letzten Tage, so daß den Truppen im Ganzen nur eine ganze Portion, d. h. eine halbe für den Einrückungstag und eine halbe für den Entlassungstag in Geld zu vergüten sein wird. Der Preis für eine Mundportion ist auf 1 Fr. und für eine Pferderation auf Fr. 1. 80 festgesetzt. Ort und Zeit der Fassungen werden durch spezielle Befehle bestimmt.

Extra-Verpflegung. Für die Tage der Divisionsmanövr wird als Extra-Verpflegung im Ganzen per Mann bewilligt:

- 1½ Liter Wein,
- 240 Gramm Käse,

welche auf Spezialbefehl zur Vertheilung gelangen werden.

Gutscheine. Alle Lieferungen erfolgen gegen Gutscheine, welche für jedes Korps, für jede Stabsabtheilung und für das Instruktionspersonal, sowie nach Verpflegersartikeln getrennt auszustellen sind.

Für Lieferanten-Verpflegung werden die gewöhnlichen Gutscheine benützt, dagegen erhält jedes Korps für die Fassungen bei der Verwaltungskompagnie rechtzeitig ein Couchebuch, das genügende Gutscheine in für jeden Verpflegungsgegenstand besonderer Farbe enthält.

Die Gutscheine sind stets zu Gunsten der zutreffenden Lieferanten auszustellen und zwar

a. Vorkurs. Lieferanten.

Infanterie-Brigade Stab XII } Brodlieferant: Hr. Karl Theiler
 Infanterie-Regiment Nr. 23 } in Zürich.
 Kavallerie-Regiment Nr. 6 } Fleischlieferant: Hr. S. Schweizer
 in Zürich.
 Train-Bataillon Nr. VI } Fouragelieferant: Hr. Jaf.
 Sanität } Goldschmid in Frauensfeld.
 Regiment-Stab Nr. 24, Bataillon Nr. 71,
 " " 72,

Häfer beim Lieferanten in Zürich, Heu und Stroh von den
 Gemeinden zu vereinbarten Preisen (siehe oben unter Titel VI).
 Bataillon Nr. 70,

Brodlieferant: Hr. Karl Theiler in Zürich.

Fleischlieferant: Hr. Bunt-Etter in Außer-Röthl.

Fouragelieferant: Hr. Alb. Entlibucher in Hönegg.

Bataillon Nr. 71,

Brodlieferant: Hr. Rud. Suter in Altstetten.

Fleischlieferant: Hr. Bunt-Etter in Außer-Röthl.

Bataillon Nr. 72,

Brodlieferant: Hr. Karl Theiler in Zürich,

Fleischlieferant: Hr. Bunt-Etter in Außer-Röthl.

Gente-Bataillon Nr. 6,

Brodlieferant: Hr. C. Bürcher in Dietikon.

Fleischlieferant: Hr. Bunt-Etter in Außer-Röthl.

Fouragelieferant: Gemeinde.

Sämmtliche in und um Winterthur untergebrachten Stäbe und
 Truppen fassen Brod, Fleisch und Häfer bei der Verwaltungskompanie,
 Heu und Stroh dagegen bei den Lieferanten: H. H.
 Jean Wipf und F. Ritter von Marthalen.

Die Artilleriebrigade VI faßt bei den ständigen Lieferanten in
 Frauensfeld und zwar:

Brod: bei den H. H. Jakob Forster und Konrad Rutishauser,
 Bäcker in Frauensfeld.

Fleisch: bei den H. H. J. Keller und F. Friedrich, Metzger in
 Frauensfeld.

Häfer }
 Heu } Hr. K. Debrunner-Brenner in Frauensfeld.
 Stroh }

Der Divisionspark VI faßt Fleisch, Heu und Häfer bei vor-
 genannten Lieferanten in Frauensfeld, Brod dagegen bei: Hrn.
 Ch. Harder in Zolikon.

Stroh liefern die Gemeinden Zolikon und Kessikon.

b. Divisionsübungen. Gang der Regie, Verpflegung und
 Fassungen. Sämmtliche hiesvor genannten, im Vorkurs durch
 Lieferanten verpflegte Korps fassen zum letzten Male bei ihren
 Lieferanten am 6. September, für den 6. bis 7. September,
 Mittag zu Mittag, vom 7. September an bis zum Schluß des
 Dienstes wird dagegen Brod, Fleisch und Häfer, sowie die Extra-
 Verpflegung jeweilen für einen Tag ausschließlich von der Ver-
 waltungskompanie gefaßt, nur das Heu und Stroh von den
 Gemeinden gegen Baarzahlung geliefert.

Für diejenigen Korps, welche am 6. September nicht mehr bei
 ihren bisherigen Lieferanten fassen können, wird die Fassung durch
 Spezialbefehl geregelt werden.

Vordereaur erstellen. Die Verwaltungsbeamten werden für
 rechtzeitige Erstellung der reglementarischen Lieferanten-Vordereaur
 besorgt sein, und es wird denjenigen des Infanterieregiments 24
 und des Geniebataillons 6 noch ausdrücklich eingeschärft, daß
 diese Vordereaur vor dem Abmarsch aus den Kantonementen des
 Vorkurses bezahlt und quittirt sein müssen.

In Bezug auf die Fourage, insbesondere das von den Gemein-
 den gelieferte Heu, wird noch besonders eingeschärft, daß für
 richtige Eintheilung derselben auf die verschiedenen Fütterungen
 ein wachsam Auge gerichtet wird.

Verpflegung der feindlichen Korps. In Bezug auf die Ver-
 pflegung derjenigen Korps, welche den Feind marquieren, wird
 grundsätzlich festgestellt, daß dieselben wie folgt verpflegt werden
 sollen: Brod und Fleisch fassen dieselben bei den Lieferanten in
 Schaffhausen und zwar:

Brod: bei Hrn. J. Sulzer, Bäcker in Schaffhausen.

Fleisch: bei Hrn. J. Hirt, Metzger in Schaffhausen.

Häfer liefert das Eidg. Magazin in Schaffhausen.

Heu und Stroh werden wie folgt geliefert:

a. Vorkurs der Schwadronen Nr. 23 und 24:

Heu: Hr. Georg Oysel zum Haumeffer in Wilchingen.

Stroh: Stadtgemeinde.

b. Feldmanöver:

Heu und Stroh: die Gemeinden gegen sofortige Baar-
 zahlung.

Der Kriegs-Kommissär des Feindes wird sich daher rechtzeitig
 darüber zu vergewissern haben, bis wann die in die Linie ein-
 rückenden Korps bereits gefaßt haben, und wird seine Anord-
 nungen treffen, daß die Verpflegung während den Manövern sich
 der Garnisonsverpflegung ohne Komplikationen irgend welcher Art
 anschleße. Er wird auch den Lieferanten in Schaffhausen in
 Zeiten Mittheilung machen, wann, wo und was gefaßt werden
 soll, damit die Verpflegung während den Manövertagen ohne
 irgend welche Störung von Statten geht.

c. Allgemeines. Verpflegung der Detachirten bei Stäben.
 Mannschaft, die zur Dienstleistung bei Stäben, auf Bureau
 u. s. w. detachirt ist und sich keinem Ordinaire anschließen kann,
 wird bei Bürgern einquartiert und verpflegt. Für die Verpflegung
 werden den Gemeinden Quitscheine ausgestellt, welche dem Divisions-
 Kriegs-Kommissariat am Schluß des Dienstes einzusenden sind.
 Für diese Mannschaft darf dann bei ihren Korps natürlich nicht
 gefaßt werden, ebenso wenig hat dieselbe Anspruch auf eine Ver-
 pflegungs-Vergütung.

VIII. Transportwesen. Korpsfuhrwerke. Die Korps
 erhalten die im Generalbefehl bestimmten Fuhrwerke, welche bis
 zum Schluß des Dienstes bei den Korps verbleiben, mit Aus-
 nahme von acht Fourgons (vide Dienstbefehl Seite 7). Diese
 Korpsfuhrwerke werden durch den Linientrain bespannt und ge-
 führt.

Provlant- und Bagagewagen. Als Provlant- und Bagage-
 wagen sollen solche Brücken- oder Kelterwagen verwendet werden,
 die den Anforderungen des § 255 des Verwaltungsreglementes
 in jeder Beziehung entsprechen.

Das Eidg. Ober-Kriegs-Kommissariat wird den Kantonen, durch
 deren Vermittlung diese Wagen beschafft werden, das vereinbarte
 Reichsgeld bezahlen, so daß diesfalls die Korps-Kommandanten nichts
 vorzutragen haben.

Wenn in ausnahmweisen Fällen die Korpsfuhrwerke nicht zur
 Bewältigung der nöthigen Transporte ausreichen sollten, so kann
 auf Befehl des zuständigen Korpskommandanten im Sinne der
 unter Ziffer VI, Titel I, lit. f. enthaltenen Vorschriften verfahren
 werden (eventuell auch Titel II, lit. m).

Quitscheine für Fuhrleistungen. Für Fuhrleistungen irgend
 welcher Art, welche die Gemeinden zu machen haben, sollen die
 zu diesem Zwecke speziell erstellten Souche-Bücher in Taschen-
 format in Verwendung kommen und es würde unnachtheilich ge-
 schadet werden, wenn andere Formulare oder gar gewöhnliche
 Papierblätter verwendet würden.

Während den Vorkursen werden die Korpsfuhrwerke der in und
 um Winterthur kasernirten und kantonirten Truppen nach Maß-
 gabe der Befehlgebung die Verpflegungsmittel bei der Magazinabthei-
 lung der Verwaltungskompanie, beziehungsweise beim Heulleferan-
 ten fassen. Ebenso werden die Korpsfuhrwerke der beiden Park-
 kolonnen zur Fassung der Verpflegungsartikel in Frauensfeld be-
 nützt werden. Und endlich soll auch der Linientrain der in und
 um Zürich untergebrachten Truppen in geeigneter Weise zu den
 Fassungen zugezogen werden.

Fuhrwesen der Verwaltungskompanie. Mit dem 7. September
 beginnt die feltmäßige Thätigkeit der Verwaltungskompanie; die
 Uebernahme der Pferde des Trainbataillons geschieht am 8. Sep-
 tember. Von diesem Moment an steht die Trainabtheilung unter
 dem direkten Befehl des Chefs der Verwaltungskompanie Nr. 6.

Nur auf ausdrücklichen Befehl des Divisions-Kommando's dür-
 fen die Pferde und Fuhrwerke des Verwaltungstrain zu anderen
 Dienstleistungen herbeigezogen werden.

Fassungen. Sobald die Pferde und Fuhrwerke der Verwaltungs-
 kompanie als Provlanttrain der Division funktionsfähig werden,
 die Verpflegungsbedürfnisse, nämlich Brod, Fleisch und Häfer,

sowie die durch Spezialbefehl angeordnete Extra-Verpflegung auf die ihm bezeichneten Distributionsplätze geliefert, wo die Abgabe an die verschiedenen Korps durch die daselbst eintreffenden Korpsproportantwagen zu geschehen hat. (Eine Ausnahme hiervon machen die zur Verstärkung des Feindes abkommandirten Korps, welche sammt und besonders nach den Anordnungen des Kriegskommissärs der feindlichen Abtheilungen zu fassen haben.)

Die beladenen Korpswagen fahren successiv nach beendigter Fassung in die Rendez-vous-Stellung und erwarten dort die weiteren Befehle (eventuell kann auch der Fassungsplatz als Rendez-vous-Stellung bezeichnet werden).

Verladung der Verpflegungsartikel. Die Verladung auf die Magazinkolonnen geschieht absolut artikelweise. Das transportirte Fleisch ist in ganzen Vierteln in sauberes Roggenstroh, an welchem die Spitzen durchweg abgeschnitten sein sollen, verpackt zu verladen und wird erst auf dem Distributionsplatz in kleinere Stücke zerlegt. Zum Transport des Fleisches durch die Korps-Fuhrwerke werden den Korps durch die Verwaltungskompanie eigens zu diesem Zweck erstellte Weidenkörbe mit Deckeln zugestellt. Die Korps werden für richtige Zurückgabe und absoluteste Reinhaltung dieser Körbe verantwortlich gemacht.

Fassen des Weines. Bei Lieferung von Wein als Extra-Verpflegung wird derselbe in dem Bestand der Korps entsprechenden Gebinden vom Lieferanten durch seine eigenen Fuhrwerke auf den Fassungsplatz transportirt und daselbst von der Verwaltungskompanie übernommen. Die Korps selbst sind für richtige Rückgabe der von ihnen übernommenen Gebinde haftbar.

Nach beendigter Fassung kehrt der Lebensmitteltrakt der Verwaltungskompanie wieder zu den Verpflegungsanstalten zurück, um das Aufsuchen der Lebensmittel für den folgenden Tag vorzunehmen.

IX. Landschaften. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsreglementes § 279 u. ff. verwiesen. Die ermittelten Landschaften-Entschädigungen werden einzig und allein durch den Divisions-Kriegskommissär ausbezahlt.

Experten. Es werden funktions-, als Feldkommissär: Herr Oberst Schenk in Uhwiesen und als Stülkkommissär: Herr Optm. Frauenfelder in Deggart.

X. Bediente. Stülkbediente. Die Berechtigung zur Haltung eines Bedienten und Entschädigung für denselben sind durch die §§ 312 u. ff. des Verwaltungsreglementes geregelt und es wird ganz besonders auf die §§ 312, Bff. 1, 313, 314, 315, 317 und 318 verwiesen.

Es wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die berittenen Offiziere der Infanteriebataillone bei Divisions-Übungen nicht zur Haltung eines Stülkbedienten bezw. zur Ausrichtung der Bedientenentschädigung berechtigt sind. Dieselben haben auf Bedienten nur im Sinne des § 313 des Verwaltungsreglementes Anspruch.

Die zum Bezug der Bedientenentschädigung berechtigten Offiziere empfangen hiefür Fr. 2. 50 per Tag; außerdem hat der Bediente Anspruch auf eine Mundportion, welche in Geld vergütet wird, so lange das Divisions-Kommando nicht anordnet, daß für die Bedienten Orduväre gemacht bezw. dieselben einem solchen zugewiesen werden.

XI. Dienstpferde. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in Abschnitt II, § 34 u. ff. des Verwaltungsreglementes, worauf hier verwiesen wird.

Schätzungsverbale. Anschließend wird noch im Besonderen bemerkt: Die Pferdekontrollen, sowie die Pferde-Einschätzungsverbale, sodann nach Schluß des Dienstes die in letztere einzutragenden Abschätzungsverhandlungen sind mit aller Genauigkeit zu erstellen, namentlich ist darauf zu achten, daß Pferde, welche aus anderen Kurzen an die VI. Division übergehen, von richtig erstellten Einschätzungsverbalen begleitet sind.

Pferdekontrollen. Das Signalement ist mit den Pferden zu vergleichen, Abweichungen vorzumerken und die Verbale da, wo es geboten ist, zu ergänzen. Kunden und Unrichtigkeiten sind ungesäumt dem Oberpferdarzt auf dem Dienstweg mitzutheilen. Es wird im Besonderen auf § 69 des Verwaltungsreglementes aufmerksam gemacht. Von den Pferdekontrollen müssen längstens innerhalb fünf Tagen nach der Entlassung genaue Abschriften

an's Divisions-Kriegskommissariat abgeliefert werden, welches dann an der Hand derselben die Pferde-Miethgelder durch die Kantine ausbezahlen läßt.

Reitpferde-Entschädigung. Die berittenen Offiziere erhalten für jedes bewilligte, eingeschätzte und effektiv gehaltene Reitpferd eine Vergütung von Fr. 5 per Tag, sofern die eingeschätzten Pferde wirklich die Eigenschaften von tüchtigen Reitpferden besitzen.

Beschlag der Pferde. Die Beschlagsvergütung wird nicht bezahlt, dagegen übernimmt der Bund den Unterhalt des Beschläges der Pferde. Treten Pferde mit mangelhaftem Beschlag in Dienst, so soll der Eigenthümer derselben bei der Einschätzung verhalten werden, welches in guten Stand zu stellen.

Experten-Kosten u. Die Rechnungen für Pferdeschätzungen (Experten-Kosten), Medicamente und für die Behandlung kranker Pferde sind vom Verwaltungsoffizier nicht zu bezahlen, sondern dem Divisionspferdarzt zu Händen des Oberpferdarztes zu übermachen.

XII. Pferdeausrüstung, Waffen, Munition, Kriegsfuhrwerke. Alle Rechnungen für Munition, Reparaturen an Waffen, Kriegsfuhrwerken und sonstiger Korpsausrüstung sind, vom Korps-Kommandanten unterzeichnet und mit den vorhandenen Spezialbelegen versehen, der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung in Bern einzusenden, welche diese Rechnungen dem Oberkriegskommissariat zur Bezahlung zustellt.

XIII. Buwalkosten, Abrechnung. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsreglementes verwiesen, besonders aber auf die §§ 300—302 und 326 u. ff.

Formulare. Sämmtliche Formulare und Stempelapparate werden den Komptabeln bei Beginn des Dienstes direkt auf den Waffensplatz zugestellt und müssen die Formulare an Hand des beigelegten Verzeichnisses sofort verifizirt und Fehlendes nachverlangt werden.

Drucksachen. Auslagen für Drucksachen werden einzig vom Divisions-Kriegskommissär nach erfolgter Genehmigung des Divisions-Kommandos bezahlt.

Rechnungs-Abschluß. Die Quartiermeister haben ihre Abrechnungen während des Vorkurses so viel als möglich vorzubereiten und sind dafür verantwortlich, daß die Entlassung ihrer Korps durch den Rechnungsabschluß nicht aufgehalten wird.

XIV. Allgemeine Bemerkungen. Anfragen an's Divisions-Kriegskommissariat. Befehlgebung. Wenn die Komptabeln über die Auslegung des einen oder andern Theils dieser Instruktion nicht im Klaren sind, oder in Fällen, die darin nicht vorgesehn sind, haben sich dieselben an den Divisions-Kriegskommissär zu wenden, welcher seinen Entscheid, sowie die Befehle an seine Organe überhaupt — wenn immer möglich — auf dem Dienstweg, d. h. durch die Vermittlung der betreffenden Korpschefs, an ihre Bestimmung gelangen läßt.

Da wo wegen Dringlichkeit, oder aus irgend einem Grunde direkte Befehlgebung stattfinden muß, ist hievon gleichzeitig von derjenigen Stelle, welche den Befehl erläßt, dem betreffenden Korpschef auf dem Dienstwege Mittheilung zu machen.

Zum Schluß wird noch besonders in Erinnerung gebracht, daß die Verwaltungsoffiziere der Korps unbedingt zunächst unter dem direkten Kommando der betreffenden Korpschefs stehen, welche letztere für alle Befehle, die sie erlassen und deren Vollziehung sie von ihren Verwaltungsoffizieren verlangen, allein verantwortlich sind.

Gegenwärtige Instruktion gelangt in je einem Exemplare an die sämmtlichen Kommandostellen, Verwaltungsoffiziere und übrigen Komptabeln und es ist deren Empfang dem Divisions-Kriegskommissär zu bescheinigen.

Zürich, den 5. August 1882.

Der Divisions-Kriegskommissär.

J. Witz, Oberstlt.

Vorstehende Instruktion wird genehmigt.

Lägerwetten, den 8. August 1882.

Der Kommandant der VI. Armeedivision:

J. C. Egloff, Oberst-Divisionär.

Übungen der XV. Infanteriebrigade.

Brigadebefehl Nr. 3.

Mittels dieses Brigadebefehls werden folgende Vorschriften und grundsätzlichen Bestimmungen für die beginnende Feldübung erlassen:

I. Da eine verteidigte Stellung nicht auf die bloße Feuerwirkung verlassen werden soll, so muß der Angreifer immer zum Bajonnetangriffe schreiten. Ein solcher Bajonnetangriff soll durch das Feuer gehörig vorbereitet, mit Lebhaftigkeit und Zusammenhang ausgeführt, aber nicht näher als hundert Schritte an die feindliche Stellung gebracht werden. Selbstverständlich muß hierzu das Bajonnet aufgespiant werden. Alle Spilleute müssen mitwirken, um die Truppe in Lauf zu bringen und in der Bewegung zu erhalten. Beim Manövrieren müssen daher die Spilleute ihre Instrumente immer zum augenblicklichen Gebrauch bereit halten. Geschlossene Abteilungen folgen dem Bajonnetangriff „tambour battant“. Auf das Signal oder Kommando „Halt“ bleibt Alles stehen mit Gewehr beim Fuß.

Der Entschluß, ob der Bajonnetangriff als gelungen oder als abgeschlagen betrachtet werden soll, steht dem Schiedsrichter zu, der nach folgenden Grundsätzen zu verfügen hat:

Die Verteidigung ist durch die Feuerwirkung so stark, daß ein Frontalangriff, wenn er auch durch das Feuer gehörig vorbereitet worden ist, nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn er durch 3—4fache Uebermacht ausgeführt wird und auch in diesem Falle werden die Verluste bedeutend sein. Man wird daher trachten, den Frontalangriff mit Umfassungen und Angriffen auf die Flanken zu kombinieren. Solche Flankenangriffe haben nur dann Aussicht auf Erfolg und können vom Schiedsrichter als gelungen angesehen werden, wenn der Verteidiger keine gehörigen Gegenmaßregeln zu deren Abwehr getroffen hatte.

Ohne dem Geiste des frischen „Draufs und Drangehens“ Abbruch zu thun, muß aber bei unsern Truppen das Zutrauen in die Stärke der Verteidigung geweckt und nicht erschüttert werden. Im Ernstfalle werden wir uns oft auf der taktischen Defensiv befinden und deswegen muß die Mannschaft schon bei Friedensübungen auf die Stärke derselben aufmerksam gemacht werden. Dies geschieht aber nicht, wenn jeder noch so tolle Anlauf als gelungen betrachtet wird und der Verteidiger seine Stellung je weilen verläßt.

Eine richtige Verteidigung darf aber niemals vollständig passiv sein, der offensive Vorstoß muß immer in Aussicht genommen werden.

Solche Vorstöße gegen Flankenangriffe oder gegen die Flanken eines Frontalangriffes werden ihre Wirkung selten verfehlen und den Angreifer meistens zur Umkehr veranlassen.

Ist ein Bajonnetangriff als abgeschlagen betrachtet, so muß der Angreifer in diejenige Stellung zurückkehren, von welcher aus der Anlauf unternommen war. Diese Truppen können ohne Verstärkung zu erhalten den Bajonnetangriff nicht mehr erneuern. Anders zu handeln wäre ein grober Verstoß gegen die Wahrscheinlichkeit.

Ist der Bajonnetangriff als gelungen angesehen, so zieht sich der Verteidiger in Ordnung, sich allmählig von der Berührung ablösend, in eine andere, mindestens 4—500 Meter hinter der verlassenen gelegene Stellung zurück. Der Angreifer besetzt die Stellung, ordnet seine Truppen und markirt die Verfolgung durch einige Salven.

Um die Wirkung des Artilleriefeuers besser beachten zu können, wird diese immer durch Aufhissen von Fahnen das Ziel angeben, auf welches geschossen wird. Eine weiße Fahne bedeutet Feuer gegen Infanterie, eine rote Feuer gegen Artillerie.

II. Soll während den Übungen eine Pause eintreten, zur Abänderung der Dispositionen oder zur Verbesserung von begangenen Fehlern, so wird vom Brigadefommando aus das Signal „Zapfenstreich“ gegeben werden, das alsobald von allen Spilleuten wiederholt werden muß. Auf dieses Signal wird das Feuer eingestellt, die Gewehre bei Fuß genommen und die Abteilungen verbleiben da, wo sie sich gerade befinden.

Zum Wiederbeginn der Feindseligkeiten wird ein Kanonenschuß das Signal geben.

Gesichte um Verwickelungen sind zu vermeiden. Soll eine Vert-

wickelung vertheidigt werden, so ist diese nur an der Spitze zu markiren.

Verläßt der Verteidiger die Stellung, so wird verfahren wie bei einem gelungenen Bajonnetangriff. Im Orte selbst darf niemals geschossen werden, ebenso wenig auf oder unmittelbar neben Landstraßen.

Der Landschaden soll in so weit vermieden werden, als dies unerschadet der taktischen Wahrscheinlichkeit geschehen kann. Immerhin ist festgesetzt, daß Fruchtfelder als ungangbares Terrain zu betrachten sind und deshalb umgangen werden sollen.

Soll die Übung eingestellt werden, so wird vom Brigadefommando aus das Signal „Zapfenstreich und Offiziere raus“ gegeben. Auf dieses Signal wird das Feuer eingestellt. Die Abteilungen sammeln sich. Die Gewehre werden in Pyramiden zusammengestellt, die Säcke abgenommen und die Truppe ruht ohne den Platz zu verlassen. Die Stabsoffiziere begeben sich zum Brigadefommandanten zur Entgegennahme der Kritik und zum Empfang der Befehle zum Einrücken in die Kantonnements.

III. Es wird nachdrucksamst darauf gehalten, daß:

1. die Truppen sich nicht zu sehr ausdehnen;
2. die reglementarischen Formen immer innegehalten und richtig angewandt werden;
3. die Terrainbenutzung eine allgemeine und richtige sei;
4. das feindliche Feuer von den kämpfenden Truppen genügend respektirt werde;
5. während den Manövertagen wird vom Westkorps als Verteidiger seiner innegehabten Positionen wesentlich der Vorpostendienst betreiben. Die Bataillone des Angreifers (Westkorps) üben meist den Marschschützungsdienst.

Vereinigungsmärsche sind wie eigentliche Kriegsmärsche zu behandeln. Alle Abende sind die Kantonnements durch Vorposten nach der Marschrichtung hin zu sichern.

Der Brigadekommandant:
Arnold, Oberst.

Während der Feldübungen werden Versuche gemacht werden mit dem optischen Signaldienst, wo die Kommunikationen zwischen zwei Abteilungen weder durch den gewöhnlichen Telegraphen noch durch Ordnonnazen hergestellt werden können. Eine Signalfstation zählt 1 Unteroffizier, 3 Mann, 1 Signallapparat.

— (Mission in's Ausland.) Den Manövern der württembergischen Division bei Ulm sollen betwohnen die Oberstleutnants Graf und Jumbert.

— (Truppenzusammenzug der VI. Division. Feuerlöschordnung.) Zur Förderung der Feuerfähigkeit in den Kantonnements wird in Winterthur zu den größeren Kantonnementslokalen je ein Hydrantenwagen gestellt, und es sind zu deren Bedienung je fünf Mann in diesen Kantonnements ausgezogen worden. Die Instruktion dieser Mannschaft geschieht durch einen Chargirten der städtischen Feuerwehr. Die Schlafstellen dieser Mannschaften sind auf den Postzelwachen anzuschlagen und kenntlich zu machen, event. sind diese Mannschaften in der Nähe der Postzelwachen beisammen unterzubringen. Die Mannschaft der 1. Compagnie des Bataillons 62 ist als ständiges Feuerpiqueur bezeichnet worden. Bei Brandausbruch in der Stadt hat dasselbe anzutreten, nach dem Brandplatz zu marschiren, dort in erster Linie als Brandwache zu dienen und im Uebrigen sich dem Feuerkommando zur Verfügung zu stellen. Alle übrige Mannschaft soll nur dann alarmirt werden, wenn spezielle Befehle eintreffen oder wenn die Brandstellen in der Nähe der Kantonnements sich befinden.

Jedem schweizerischen Offizier werden folgende Bücher empfohlen als unentbehrliche Hülfsmittel beim Privatstudium, wie namentlich als praktische Nachschlagewerke im Dienste selbst.

Preis Fr. 4.

*. Der Verfasser gibt in diesem Buche eine klare, erschöpfende Zusammenstellung der schweizer. Militärorganisation, der Reglemente etc., mit Berücksichtigung aller im Verordnungswege erlassenen Ausführungsbestimmungen. Ein detaillirtes Sachregister erleichtert die Orientirung über jede Frage.

Preis Fr. 4.

*. Der Verfasser gibt an einem Beispiel alle Details des Felddienstes. Die Anlage von Suppositionen, die Befehlsgebung, die Marschordnung, der Sicherungsdienst etc. — alles von der kleinsten Einheit jeder Waffengattung bis hinauf zur Division — werden an Hand dieses Beispiels praktisch erläutert. Speziell für Subalternoffiziere bietet das Buch eine reiche Quelle praktischer Rathschläge.

Preis Fr. 2. 40.

*. Das einzige Werk über dieses wichtige Thema, welches auf die Bedürfnisse des Unterrichts Rücksicht nimmt und in den meisten Offiziers-Bildungsschulen als Lehrmittel benützt wird.

Sämmtliche drei Werke sind im Verlag von Orell Füssli & Co. erschienen, in allen Buchhandlungen zu haben und werden auf Verlangen auch zur Einsicht mitgetheilt.